

PLASTIK-MODELLBAU-CLUB ERDING e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Gerichtsstand des Vereins

Der Verein führt den Namen "PLASTIK-MODELLBAU-CLUB Erding e.V." und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Erding eingetragen. Sitz und Erfüllungsort des Vereins ist Erding.

§ 2 Zweck und Ziele des Vereins

Der Verein verfolgt mit seinen Bestrebungen keine politischen oder wirtschaftlichen, sondern ausschließlich kulturelle, wissenschaftliche, Jugend fördernde und gemeinnützige Zwecke und Ziele.

- Der Verein bezweckt die Darstellung von Technik und Geschichte durch naturgetreue Nachbildung von Originalen als Modelle in Plastik oder anderem Material in verkleinertem Maßstab, zum Zwecke der Gemeinnützigkeit.
- Der Satzungszweck wird erreicht durch öffentliche Meinungsbildung, durch Jugendarbeit und die Verwendung von Beiträgen und Spenden.
- Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- Die Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden.
- Die Mitglieder dürfen keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden oder Vergütungen erhalten.
- Der Verein errichtet und erhält ein Modell-Diorama, dessen Thema vom Verein bestimmt wird und stellt es der Öffentlichkeit im Rahmen eines öffentlichen Museums oder einer öffentlichen Sammlung unentgeltlich zur Verfügung.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die satzungsmäßigen Ziele beachtet. Jugendliche von 12 bis 18 Jahren nur mit schriftlicher Einverständniserklärung ihrer Erziehungsberechtigten.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt aufgrund eines Antrags. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand.
- (3) Zur Durchführung seiner Aufgaben erhebt der Verein von den Mitgliedern Beiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt.

Wegen besonderer Verdienste für den Verein, können von der Vorstandschaft Ehrenmitglieder ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, haben jedoch alle Mitgliederrechte.

- (4) Die laufenden Beiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) durch Austritt.

Der Austritt ist zum Ende eines Quartals mit Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig. Er ist vorher gegenüber dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Ist der Jahresbeitrag bereits bezahlt, gibt es keine Rückerstattung.

(2) durch Tod

(3) durch Ausschluss.

Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vereinsvorstands

a) bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins

b) bei Nichterfüllung der dem Mitglied nach der Satzung obliegenden Pflichten,

c) bei Vorliegen sonstiger wichtiger Gründe.

Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied durch Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen den Ausschluss kann innerhalb von 4 Wochen Beschwerde, die schriftlich zu begründen ist, erhoben werden. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Über die Beschwerde entscheidet der Vereinsvorsitzende. Er soll vor seinem Beschluss den Auszuschließenden und einen Vertreter des Vereinsvorstands hören.

§ 5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand

2. Die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

(1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist:

1. der 1. Vorsitzende

2. der 2. Vorsitzende

3. der Schriftführer

4. der Kassenwart

5. der Jugendleiter

6. der Gerätewart

(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinn des § 26 BGB vom 1. und 2. Vorsitzenden je allein vertreten. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist.

(3) Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Sie endet jedoch erst mit der Neu- oder Wiederwahl.

- a) Die Wiederwahl ist zulässig, wobei eine Vereinigung mehrerer Ämter auf eine Person nicht gestattet ist.
- b) Scheidet während der Amtszeit ein oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- c) Scheidet zwischen zwei ordentlichen Mitgliederversammlungen die Hälfte der Vorstandsmitglieder aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (4) Dem Vereinsvorstand obliegen die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Insbesondere hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlich sind.

Der Vereinsvorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vereinsvorstand wird vom Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Er ist einzuberufen, wenn mindestens 1/3 der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

- (5) Sämtliche Ämter sind Ehrenämter und können nur von Vereinsmitgliedern bekleidet werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet jeweils im I. Quartal des Kalenderjahres statt.

Ihr obliegt vor allem:

- a) Rechenschaftsbericht des Vorstandes
- b) Wirtschaftsbericht des Kassenwarts
- c) Bericht der Kassenprüfer
- d) Festsetzung des Jahresbeitrages
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassenwarts
- f) Anträge und Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
- g) Bestimmung des Wahlleiters:
Der Wahlleiter wird erst in der betreffenden Jahreshauptversammlung gewählt.
- h) Die Wahl der Kassenprüfer erfolgt für jeweils 4 Jahre (wie Vorstand). Scheiden während der Amtszeit/Mitgliederversammlungen ein oder mehrere Kassenprüfer aus, so ist in der innerhalb eines Monats einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder diese von 1/5 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird.
- (3) Die Jahreshauptversammlung und eine eventuelle außerordentliche Mitgliederversammlung sind vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von

mindestens 4 Wochen schriftlich einzuberufen.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens 6 Wochen nach Antrags-
eingang durchgeführt werden. Anträge zur Jahreshauptversammlung müssen spätestens 14
Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Die Mitgliederversammlung
beschließt mit einfacher Mehrheit.
- (5) Zur Satzungsänderung ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3, zur Auflösung des Vereins
eine solche von 3/4 der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die in der Mitgliederver-
sammlung und den Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten
und vom jeweiligen Protokollführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 8 Die Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfer haben unregelmäßig, bei Bedarf, am Ende des Vereinsjahres und vor Beginn
der Jahreshauptversammlung die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu prüfen und in der
Jahreshauptversammlung darüber zu berichten.

Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 7 Abs. 5
festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.
- (2) Die Liquidation und Schlussabrechnung führt der Vorstand durch.
- (3) Das Vermögen fällt an das DEUTSCHE ROTE KREUZ, DRK, welches es unmittelbar und
ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (4) Bei Spaltung des Vereins fällt das gesamte Vermögen der Mitgliedergruppe zu, die den
Vereinsnamen und diese Satzung beibehält.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 10.02.2014 am
01.03.2014 in Kraft.

Gez.
Othmar Hellinger
1. Vorsitzender

Gez.
Helmut Meiringer
Schriftführer